

13	Schulbildung, Studium, Fernstudium			
	Schulart, Studienrichtung Ausbildungsstätte	von / bis	Abschlussprüfungen (auch Promotion usw.)	
			Art	Datum
14	Berufsbezogene Ausbildungs-, Laufbahn-, Weiterbildungs- und sonstige Prüfungen			
	Art		Datum	Ergebnis
15	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse usw.)			
16	Wehr-, Zivil-, Jugendfreiwilligen- und Bundesfreiwilligendienst		vom	bis
	vorzeitig beurlaubt		vom	bis

17	Berufliche Tätigkeit (einschließlich Berufsausbildung)	
	Lückenlose Darstellung in zeitlicher Reihenfolge außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes (auch Lehrzeiten, Zeiten im Angestellten- und Arbeiterverhältnis, berufliche Lehrgänge, Zeiten ohne Berufstätigkeit); Versetzen, Abordnungen, Beurlaubungen, Freistellungen, Teilzeitbeschäftigungen	
	vom / bis	Arbeitgeber / Dienststelle / Selbstständige/r
		Art / Umfang der Tätigkeit / Maßnahme

18	Laufbahnrechtlicher Werdegang (einschließlich Vorbereitungsdienst)		
	Ernennung / Amtsübertragung	am	mit Wirkung vom
19	Bemerkungen (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten, Nebentätigkeiten im Zeitpunkt der Bewerbung)		
Ort / Datum		Unterschrift	

Erklärung

Hiermit erkläre ich¹⁾,

- a) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) dass mir nicht bekannt ist, dass gegen mich ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, noch gegen mich eine Disziplinarmaßnahme²⁾ verhängt worden ist und
- c) dass mir nicht bekannt ist, dass ein den in Buchstabe b dieser Erklärung genannten Verfahren entsprechendes ausländisches Verfahren anhängig ist oder eine vergleichbare Maßnahme in einem solchen Fall gegen mich verhängt worden ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Soweit die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande sieht, diese Erklärung zu unterschreiben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Ernennung vorgenommen werden kann. Hierzu ist die Bewerberin oder der Bewerber aufzufordern, der Einstellungsbehörde ihr oder sein Einverständnis in die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft oder Gericht oder der zuständigen Disziplinarbehörde schriftlich zu erteilen.

²⁾ Nicht anzugeben sind Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

Anlage 3
(zu Nummer 5 Buchstabe a)

Erklärung

Name, Vorname

Wohnanschrift(en) seit dem 18. Lebensjahr, Postleitzahl (alt), Wohnort, Straße, Hausnummer:

.....
.....
.....

1. Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder sonst wie für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?

2. Haben Sie Zuwendungen oder Auszeichnungen von einer der in Nummer 1 genannten Stelle erhalten?

ja nein

Wenn ja:

Welcher Art und in welcher Höhe?

3. Sind Sie von den in Nummer 1 genannten Stellen zur Mitarbeit aufgefordert worden?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Form?

4. Haben Sie dienstlich, aufgrund gesellschaftlicher Funktionen oder sonst wie Kontakt zu den in Nummer 1 genannten Stellen gehabt?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurden diese Kontakte beendet?

5. Wurden Sie in der ehemaligen DDR in eine Funktion, die der Kadernomenklatur oder Kontrollnomenklatur unterlag, berufen? Waren Sie als Nomenklaturkader oder als Reservekader für Nomenklaturfunktionen verpflichtet?

ja nein

Wenn ja:

Welche Funktion?

Wo?

Von wann bis wann?

6. Hatten Sie vor dem 9. November 1989 Mandate oder herausgehobene Funktionen in oder für politische Parteien oder Massenorganisationen (FDGB, FDJ, DFD, VdGB, KB, GST) der DDR inne? Hatten Sie in dieser Zeit eine sonstige herausgehobene Funktion in der DDR?

Ab folgender Ebene kann in der Regel von einer herausgehobenen Funktion ausgegangen werden:

- Vorsitzende einer Massenorganisation ab Betriebs- oder Behördenebene,
- SED-Parteisekretäre ab Abteilungsparteiorganisation (APO)-Ebene,
- Vorsitzende und Mitglieder der Sekretariate der Nationalen Front ab Ebene der Kreisvorstände,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der Parteien ab Kreis- oder Stadtkreisebene,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der gesellschaftlichen Organisationen ab Kreis- oder Stadtkreisebene.

Als herausgehobene Funktion ist ferner eine hauptamtliche Lehrtätigkeit an den Bildungseinrichtungen der Parteien oder der Massenorganisationen anzusehen.

ja nein

Wenn ja:

Welche Funktionen, Mandate, Stellungen?

Wo?

Wann?

7. Waren Sie Angehöriger der bewaffneten Organe oder der Betriebskampfgruppen?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Funktion?

Bei welcher Einheit?

Anlage 3
(zu Nummer 5 Buchstabe a)

In welchem Zeitraum?

8. Waren Sie in der ehemaligen DDR B-Beauftragter oder als Kader in der B-Struktur integriert?

ja nein
In welcher Funktion?
Von wann bis wann?

9. Haben Sie eine Parteischule absolviert?

ja nein
Wenn ja:
Welche?

10. Waren Sie vor dem 9. November 1989 in einer staatlichen oder gemeindlichen Dienststelle, in einem Betrieb oder in einer Institution in der DDR oder für eine solche außerhalb der DDR in herausgehobener Funktion tätig?

Als herausgehobene Funktion gelten insbesondere:

- Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise einschließlich deren erste Stellvertreter
- Mitglieder der Räte der Bezirke und der Kreise und Stadtbezirke,
- Leiter der Abteilungen der Ministerien und der Räte der Bezirke,
- Leiter der Abteilungen Inneres sowie Kader für Bildung der Räte der Kreise und Stadtbezirke,
- Kombinati-, Instituts- und Betriebsdirektoren,
- Oberbürgermeister und deren erste Stellvertreter,
- leitende Mitarbeiter in Außenhandelsbetrieben,
- Botschaftspersonal und Personal anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen,
- Mitglieder der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.

ja nein
Wenn ja:
In welchem Betrieb, welcher Dienststelle/Institution?
Welche Tätigkeit?
Wo?
Wann?

Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Hinweis:

Die Bejahung einzelner oder mehrerer Fragen führt nicht notwendig zu einer Ablehnung der Verbeamtung/Einstellung. Die umfassende, wahrheitsgemäße Beantwortung vorstehender Fragen ermöglicht dem Dienstherrn eine sachgerechte Einzelfallentscheidung, auf die jede Bewerberin und jeder Bewerber einen Anspruch hat. Eine unvollständige oder unwahre Beantwortung führt im Regelfall zur Rücknahme der Beamtenernennung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Heranziehung und Nutzung etwaiger über mich vorhandener personenbezogener Daten aus

- den Unterlagen der Zentralen Beweis- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter (seinerzeit mit der Erfassung von strafrechtlich relevanten Menschenrechtsverletzungen in der DDR beauftragt),
- den Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR zum Zweck der Einsichtnahme durch den Freistaat Sachsen gemäß §§ 19 bis 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten/Kaderakten beigezogen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 4 (zu Nummer 5 Buchstabe b)

Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes und § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Sächsischen Verfassung und des Grundgesetzes einzutreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 – BverfGE 2 S. 1 ff.) und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (vergleiche Beschluss vom 21. Oktober 2022, Vf. 95-IV-21) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zentrale Grundprinzipien sind die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Volkssouveränität und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, und vom 23. Januar 2024, 2 BvB 1/19). Dem folgend umfasst die Pflicht zur Verfassungstreue nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes das Bekenntnis zu den Grundrechten, vor allem der Menschenwürde, das Demokratieprinzip, den Grundsatz der Volkssouveränität, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, das Mehrparteiensystem, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Gewaltenteilung (§ 63 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes).

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind danach insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung konkretisierten Menschenrechten, vor allem der Menschenwürde, sowie dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines Bediensteten im öffentlichen Dienst. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation, Gruppierung oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die der Menschenwürde widersprechen, insbesondere weil sie

- Menschen zu bloßen Objekten staatlichen Handelns degradieren,
- Menschen einen rechtlich abwertenden Status unterstellen,
- Menschen einer demütigenden Ungleichbehandlung aussetzen oder
- antisemitische oder rassistische Diskriminierung zielende Konzepte darstellen.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Demokratieprinzip widersprechen, insbesondere weil sie

- der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und der Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk entgegenstehen oder
- auf eine Verächtlichmachung des Parlaments mit dem Ziel eines Einheitsparteiensystems gerichtet sind.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Volkssouveränität widersprechen, weil sie darauf gerichtet sind, dass nicht alle Akte der Ausübung der Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit widersprechen, insbesondere weil sie der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie dem Gewaltmonopol des Staates entgegenstehen.

2. Verpflichtung zur Verfassungstreue

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamtinnen und Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Rechtsstaats dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamtinnen und Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, dass sich Beamtinnen und Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, bekennen und für sie eintreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist die Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

Mit dieser Verpflichtung ist unvereinbar:

- die Mitgliedschaft in und jede Unterstützung einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft,
 - die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder
 - das Infrage stellen der staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson, insbesondere indem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abgelehnt wird, die auf dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung fußende Rechtsordnung generell nicht als verbindlich anerkannt wird, Vertreterinnen und Vertretern des Staates sowie demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wird oder man sich ganz außerhalb der Gesellschaft stehend behauptet.
3. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richterinnen und Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.
 4. Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung. Sie ist ein wesentliches Kriterium der Eignung für ein öffentliches Amt im Sinne des Artikels 91 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung und des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Ernennungsbehörden haben auf Grundlage aller zulässigen Erkenntnisquellen zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Verbleiben bei der Ernennungsbehörde dennoch berechtigte Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue, kann die Eignung für das öffentliche Amt nicht festgestellt werden. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist nicht möglich.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gelesen und hierzu keine Nachfragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 5

(zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Erklärung

1. Aufgrund der Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die verfassungsmäßigen staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder ohne innere Distanz bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.
2. Ich versichere ausdrücklich, dass ich
 - Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation oder Gruppierung bin oder in den letzten fünf Jahren war oder
 - nicht als Teil einer Gruppierung, Organisation oder als Einzelperson die staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder in den letzten fünf Jahren insgesamt in Frage gestellt habe.
3. Mir ist bekannt, dass meine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes), insbesondere durch eine wahrheitswidrige Erklärung nach Nummer 1 und 2 dieser Erklärung.
4. Mir ist bekannt, dass die Ernennungsbehörde zur Feststellung der Verfassungstreue nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz richtet. Die Anfrage ist darauf gerichtet, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt mit, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Verfassungstreue begründen und übermittelt seine Erkenntnisse an die Ernennungsbehörde. Diese Daten werden gelöscht, sobald das Bewerbungsverfahren abgeschlossen ist.

Ich erteile meine Zustimmung zur Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz.

5. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.
6. Mir ist bekannt, dass ich die Erklärung in geeigneter Weise schriftlich ergänzen kann, wenn ich mich aus tatsächlichen Gründen außerstande sehe, eine oder mehrere der Nummern 1, 2 und 4 dieser Erklärung zu unterschreiben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 6

(zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Erklärung

1. Aufgrund der Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die verfassungsmäßigen staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder ohne innere Distanz bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.
2. Ich versichere ausdrücklich, dass ich
 - Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation oder Gruppierung bin oder in den letzten fünf Jahren war oder
 - nicht als Teil einer Gruppierung, Organisation oder als Einzelperson die staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder in den letzten fünf Jahren insgesamt in Frage gestellt habe.
3. Mir ist bekannt, dass meine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes), insbesondere durch eine wahrheitswidrige Erklärung nach Nummer 1 und 2 dieser Erklärung.
4. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.
5. Mir ist bekannt, dass ich die Erklärung in geeigneter Weise schriftlich ergänzen kann, wenn ich mich aus tatsächlichen Gründen außerstande sehe, eine oder beide Nummern 1 und 2 dieser Erklärung zu unterschreiben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster 1
– Begründung des Beamtenverhältnisses,
§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

erkenne ich

Frau/Herrn (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis ¹⁾

zur/zum (Amts- oder Dienstbezeichnung). ²⁾

Ort, Datum



Unterschrift

Muster 2
– Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe,
§ 8 des Sächsischen Beamtengesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

erkenne ich

Frau/Herrn (bisherige Amtsbezeichnung)

..... (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 8 des Sächsischen Beamtengesetzes)

zur/zum (Amtsbezeichnung).²⁾

Ort, Datum



Unterschrift

Muster 3
– Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

verleihe ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

die Eigenschaft einer/eines³⁾

Ort, Datum



Unterschrift

- 1) Nach Bedarf ist einzusetzen:
„auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“, „als Ehrenbeamter“, „auf Zeit bis zum“,
„auf Zeit für die Dauer von.....(Angabe der Zeitdauer der Berufung)“
- 2) Nach Bedarf ist einzusetzen:
„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“
- 3) Nach Bedarf einzusetzen:
„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungs-
urkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.

Muster 4

– Verleihung eines anderen Amtes –

- a) mit anderem Grundgehalt, § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder
b) mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung bei Wechsel der Laufbahngruppe,
§ 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Säch-
sischen Beamtengesetzes

Im Namen des (Dienstherr)

erkenne ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)¹⁾

..... (Name)

zur/zum (Amtsbezeichnung).²⁾

Ort, Datum



Unterschrift

Muster 5

– Umwandlung eines Beamtenverhältnisses und gleichzeitige Beförderung –

Im Namen des (Dienstherr)

erkenne ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

zur/zum (Amtsbezeichnung)²⁾

und verleihe ihr/Ihm die Eigenschaft eines/einer³⁾

Ort, Datum



Unterschrift

¹⁾ Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist an dieser Stelle die Amtsbezeichnung einzufügen, die die Beamtin oder der Beamte **vor** der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe nach § 8 des Sächsischen Beamtengesetzes geführt hat.

²⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“

³⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

Anlage 8

(zu Nummer 28 und 30 Buchstabe a)

Niederschrift über die Ablegung des Dienstei ds/Dienstgelöbnisses

.....
(Behör de)

Herr/Frau¹⁾
(Am ts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name)

ist vor der Ablegung des Dienstei ds/des Dienstgelöbnisses¹⁾ mit dessen Inhalt nach § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 des Beamtenstatusgesetzes bekannt gemacht und auf dessen Bedeutung hingewiesen worden. Ferner wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Dienstei d/das Dienstgelöbnis¹⁾ mit der religiösen Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann. Die vorgesp rochene Beteuerungsformel²⁾ wurde unter Erhebung der rechten Hand wiederholt:

- „Ich schwöre/gelobe¹⁾, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“
- „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“³⁾

Der Dienstei d/Das Dienstgelöbnis¹⁾ wurde ordnungsgemäß geleistet.

.....
(Ort, Datum)

Bestätigt:

.....
Unterschrift
Beamter/Beamtin

.....
Unterschrift
Behördenleiter/-in oder
dessen/deren Beauftragte/r

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffende Beteuerungsformel ist anzukreuzen.

³⁾ Nur in den Fällen des § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. § 63 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes.

Muster 1
– Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
§§ 46, 139, 141, 143 Absatz 2 des Sächsischen Beamten-gesetzes –

(Dienstherr)

Frau/Herr (Name)

tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des Monats

in den Ruhestand.

Ort, Datum



Siegel
Ernennungs-
behörde

Unterschrift

Muster 2
– Versetzung in den Ruhestand auf Antrag,
§§ 48, 51, 54 des Sächsischen Beamten-gesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

versetze ich

Frau/Herr (Name)

auf ihren/seinen Antrag*) in den Ruhestand.

Ort, Datum



Siegel
Ernennungs-
behörde

Unterschrift

*) Nach Bedarf kann die Rechtsgrundlage angegeben werden:
„gemäß § des Sächsischen Beamten-gesetzes“.
Im Fall des § 48 des Sächsischen Beamten-gesetzes ist die Rechtsgrundlage folgendermaßen anzugeben:
- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Beamten-gesetz“ oder
- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 2 Sächsisches Beamten-gesetz“.

Muster 3
– Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
§§ 50, 52 des Sächsischen Beamtengesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

versetze ich

Frau/Herrn (Name)

in den Ruhestand.

Ort, Datum



Unterschrift